

**Betreff:** Stellvertretungsregelung innerhalb des Vorstandes  
**Datum:** Freitag, 13. Juni 2025 um 14:46:07 Mitteleuropäische Sommerzeit  
**Von:** Roland Kriemler <roland.kriemler@kgast.ch>  
**An:** Claudia Emele <claudia.emele@avadis.ch>, Markus Anliker <markus.anliker@istfunds.ch>, Frieden, Andreas <andreas.frieden@jsafrasarasin.com>, Fritschi, Bruno <bruno.fritschi@pensimo.ch>, martin.gubler@zurich.ch <martin.gubler@zurich.ch>, Kiechler, Alexandrine <alexandrine.kiechler@ubs.com>, Tobias Meyer (tobias.meyer@ubs.com) <tobias.meyer@ubs.com>, sonja.spichtig@swisscanto.ch <sonja.spichtig@swisscanto.ch>  
**CC:** Monika Szalay <monika.szalay@kgast.ch>

## Geschätzte Vorstandsmitglieder

Wir haben für die Vorstandssitzung vom 26. August bereits Abmeldungen. An der Vorstandssitzung im November wird der Vorstand auch nicht vollzählig sein. Das wissen wir schon heute. Und allenfalls wird es noch weitere, kurzfristige Abmeldungen geben (wie oft in jüngster Vergangenheit).

Um einer allfälligen Nicht-Beschlussfähigkeit entgegenzuwirken, sollen deshalb – bei ausserordentlichen oder unvorhersehbaren Umständen – Stellvertretungen möglich sein. «Ausserordentlich» im Sinne von «Terminkonflikte, die sich zu Ungunsten der KGAST nicht lösen lassen» wie Ferien, Auslandsreisen, wichtige Gremiensitzungen. «Unvorhersehbar» im Sinne von «bis kurz vor der Sitzung nicht erkennbare Absenzen wie z.B. bei Krankheit/Unfall/Behördentermine» (beide Aufzählungen natürlich nicht abschliessend).

In solchen Fällen kann eine Stellvertretung (auch kurzfristig vor der anberaumten Sitzung) benannt werden. Die stellvertretende Person muss aus der eigenen Organisation stammen sowie vom vertretenden Vorstandsmitglied instruiert worden sein (Regelung in Anlehnung an die Stellvertreterregelung für die KGAST-Mitglieder, siehe Statuten Art. 10 Abs. 7, zweiter Satz: «Die Geschäftsführer können sich durch einen Mitarbeiter der eigenen Organisation vertreten lassen»).

Der Vorstand konstituiert sich selbst (siehe Statuten Art. 11 Abs. 3) und darf/kann eine solche Stellvertretungsregelung beschliessen (Stellvertretungen im Vorstand wurden ohnehin zwar nicht oft, aber auch schon ad hoc beschliessen).

Aufgrund der in letzter Zeit öfters vorkommenden Probleme mit der Beschlussfähigkeit soll eine Stellvertretungsregelung innerhalb des Vorstandes nun generell gelten und nicht nur ad hoc beschliessen werden. Deshalb wird folgende Regelung vorgeschlagen:

**«Vorstandsmitglieder können sich bei ausserordentlichen oder unvorhersehbaren Umständen vertreten lassen. Die stellvertretende Person muss aus der eigenen Organisation stammen sowie vom vertretenden Vorstandsmitglied instruiert worden sein.»**

Bitte meldet uns bis zum Dienstag, 24. Juni 2025, ob ihr mit dieser